

2. Zweiter Klagegrund: hilfsweise, Verstoß gegen Art. 42 REACH

- Zu Art. 42 Abs. 1 REACH, den die ECHA als rechtliche Befugnis und/oder Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung heranziehe, macht die Klägerin geltend, dass diese Bestimmung der ECHA keinerlei rechtliche Befugnis oder Grundlage für den Erlass der angefochtenen Entscheidung biete und dass die ECHA durch den Erlass der angefochtenen Entscheidung gegen Art. 42 Abs. 1 REACH verstoßen habe. Die ECHA habe im vorliegenden Fall nicht die nach Art. 42 Abs. 1 REACH passende Entscheidung erlassen. Die ECHA habe Art. 42 Abs. 1 REACH konsequent dahin ausgelegt, dass es nicht gestatte, eine Feststellung eines Verstoßes zu erlassen.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf Anhörung

- Beim Erlass der angefochtenen Entscheidung sei gegen die unionsrechtlichen Grundsätze des rechtlichen Gehörs, des Rechts auf Beantwortung und Erwiderung, der Verteidigungsrechte, der Informationsrechte und des Rechts auf ordnungsgemäße Verwaltung verstoßen worden. Aus dem Verstoß gegen diese Verfahrensrechte folge unmittelbar, dass die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt werden könne bzw. nichtig sei. Das bedeute, dass das Verfahren im Wesentlichen anders ausgegangen wäre, wenn die ECHA die Verfahrensrechte der Klägerin nicht verletzt hätte.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Die angefochtene Entscheidung sei unvereinbar mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die angefochtene Entscheidung sei weder angemessen noch erforderlich und sei nicht die am wenigsten belastende Maßnahme. Die verursachten Nachteile seien, gemessen an den verfolgten Zielen, unverhältnismäßig.

5. Fünfter Klagegrund: fehlerhafte Auslegung der Datenanforderungen nach REACH

- Die ECHA habe bei der Auslegung der Datenanforderungen nach Anhang X Abschnitt 8.7.2 insofern einen Fehler begangen, als in Wahrheit kein tatsächliches Erfordernis bestehe, an einer zweiten Tierart eine Prüfung auf pränatale Entwicklungstoxizität vorzunehmen. Daher habe die ECHA beim Erlass der angefochtenen Entscheidung ohne Rechtsgrundlage gehandelt und die Grenzen ihres Ermessens überschritten.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2015 — Hernández Zamora/HABM — Rosen Tantau (Paloma)

(Rechtssache T-369/15)

(2015/C 320/50)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hernández Zamora, SA (Murcia, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rosen Tantau KG (Uetersen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Paloma“ — Anmeldung Nr. 11 638 971

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 21. April 2015 in der Sache R 1697/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens der Partei oder den Parteien aufzuerlegen, die der vorliegenden Klage entgegentreten.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2015 — Jordi Nogues/HABM — Grupo Osborne (BADTORO)

(Rechtssache T-386/15)

(2015/C 320/51)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Jordi Nogues, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Sanmartín Sanmartín und E. López Parés)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Grupo Osborne, SA (El Puerto de Santa María, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „BADTORO“ — Anmeldung Nr. 10 975 027

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. April 2015 in der Sache R 2570/2013-2